

**Satzung**  
**der**  
**Absolventen und Freunde der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität**  
**zu Berlin - Bibliotheksgesellschaft - e.V.**

**Fassung vom 28.10.2008**

**Präambel**

Im Haus der Königlichen Bibliothek, Sitz der Juristischen Fakultät, gründet sich zu deren Unterstützung und Förderung in Forschung und Lehre sowie zur Vertiefung und Kooperation von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, Pflege der Internationalität und Interdisziplinarität des Rechts, Bekräftigung der europäischen Integration und deutschen Einheit sowie zur Wahrung der Verbundenheit mit den Alumnae und Alumni die Gesellschaft: Absolventen und Freunde der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin - Bibliotheksgesellschaft - e.V.

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein

Absolventen und Freunde der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität  
zu Berlin - Bibliotheksgesellschaft -

ist in das Vereinsregister einzutragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck der Gesellschaft**

Die Gesellschaft soll auf der Grundlage der in der Präambel bezeichneten Ziele insbesondere

- die Verbundenheit von Absolventinnen und Absolventen der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin nachhaltig fördern,
- Preise für herausragende Leistungen vergeben,
- die Praxisorientierung der juristischen Ausbildung und des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstützen,
- die internationale und interdisziplinäre Ausrichtung der Juristischen Fakultät in Lehre und Forschung fördern,

- Veranstaltungen zur Begegnung von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis durchführen,
- die besondere Bedeutung des Rechts- und Wirtschaftslebens am Standort Berlin durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Fakultät unterstreichen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Sie verwendet die eingenommenen Mittel für die satzungsmäßigen Zwecke bzw. für steuerlich unschädliche Betätigung i.S.d. § 58 Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft der Gesellschaft setzt sich zusammen aus
  1. ordentlichen Mitgliedern, nämlich
    - a) natürlichen Personen sowie
    - b) juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen,
  2. Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag und dessen schriftliche Annahme durch den Vorstand.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Antrags mit Zahlung des ersten Jahresbeitrags.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.

### **§ 5 Ruhen und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Tod,
  2. Austritt,
  3. Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus der Gesellschaft ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich zu erklären.

- (3) Ist ein Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden, fälligen Beitragszahlungen im Rückstand, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht dagegen binnen Monatsfrist ein Einspruchsrecht zu.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Gesellschaft erhebt Mitgliedsbeiträge, die durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt werden. Für verschiedene Gruppen von Mitgliedern, insbesondere natürliche Personen, juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine, können unterschiedliche Beiträge bestimmt werden. Jedes Mitglied kann eine höhere Beitragspflicht im Aufnahmeantrag übernehmen oder mit dem Vorstand vereinbaren.
- (2) Der Beitrag ist jeweils zum Anfang des Kalenderjahres fällig.
- (3) Von Ehrenmitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag nicht erhoben.

## **§ 7 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Die Gesellschaft kann ein Kuratorium berufen.

## **§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird schriftlich einberufen.
- (2) Die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
- (3) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds vertreten lassen.

## **§ 9 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - c) die Entlastung des Vorstands,
  - d) Ehrenmitgliedschaften gem. § 4 Abs. 4,

- e) Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 4 S. 2,
  - f) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gem. § 6 Abs. 1,
  - h) die Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
  - i) die Abberufung des Vorstands gem. § 12 Abs. 4,
  - j) die Auflösung oder Verschmelzung der Gesellschaft gem. § 16.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, die Auflösung oder Verschmelzung der Gesellschaft ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft ist die Anwesenheit von mindestens 40 % aller Mitglieder erforderlich. Sollte die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig sein, so ist die nächste Mitgliederversammlung bei erneuter Abstimmung zum selben Tagesordnungspunkt beschlussfähig, auch wenn das Quorum nicht erreicht ist. Hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.
- (4) Über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder hat der Vorstand unter Angabe der verlangten Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, einem weiteren Mitglied sowie dem Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität kraft Amtes. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl von bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Vorstands beschließen.

- (2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister sowie ein weiteres Mitglied des Vorstands werden für jeweils vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Bis zu einer Neuwahl bleibt das alte Vorstandsmitglied im Amt.

- (3) Der Vorsitzende des Vorstands ist berechtigt, die Gesellschaft alleine zu vertreten; im Übrigen wird die Gesellschaft jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (5) Eine Amtsniederlegung ist schriftlich zu erklären.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben der Gesellschaft, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er kann Beauftragte für besondere Aufgaben bestellen.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis des Vorstandes in dieser Geschäftsordnung haben keine Außenwirkung.
- (3) Der Vorstand hat jährlich einen Rechenschaftsbericht einschließlich eines Finanzberichts vorzulegen. Die Berichte müssen jedem Mitglied ab dem Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Einsicht zugänglich sein.

### **§ 14 Kuratorium**

- (1) In das Kuratorium werden Persönlichkeiten aus den Bereichen Justiz, Anwaltschaft, Verwaltung, Rechtswissenschaft, Politik und Wirtschaft berufen. Das Kuratorium unterstützt die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere bei Veranstaltungen und Projekten mit nationaler und internationaler Ausrichtung. Es berät den Vorstand in Grundsatzfragen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand bestellt und auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.

### **§ 15 Rechnungsprüfung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von vier Jahren. § 12 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann auch bestellt werden, wer nicht Mitglied der Gesellschaft ist. Vorstandsmitglieder können nicht bestellt werden.
- (3) Die Rechnungsprüfer nehmen nach Ablauf jedes Geschäftsjahres eine Prüfung der Unterlagen des Finanzberichts, der vorhandenen Bücher,

Aufzeichnungen und Belege, sowie der Kassen und Vermögensbestände vor. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

- (4) Eine solche Prüfung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder darüber hinaus zusätzlich während des Geschäftsjahres durchzuführen.
- (5) Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

#### **§ 16 Auflösung oder Verschmelzung der Gesellschaft**

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Humboldt-Universität zu Berlin, die es zur Förderung anderer, mit Zustimmung des Finanzamts festzulegender steuerbegünstigter Zwecke im Rahmen ihrer Juristischen Fakultät zu verwenden hat.
- (2) Eine Verschmelzung auf einen oder mit einem anderen Rechtsträger ist nur zulässig, wenn dieser ebenfalls gemeinnützig ist und vergleichbare Ziele verfolgt und das Finanzamt diesem Vorhaben zustimmt.

#### **§ 17 Übergangsvorschrift**

Sofern Teile der Satzung vom Registergericht beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

---

Jochim Sedemund  
Vorsitzender

---

Prof. Dr. Florian Jeßberger  
Stellvertretender Vorsitzender